

Textgegenüberstellung

Verordnung über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung *(WLV-Aufgabenverordnung – WLV-AufgabenV)*

II. ABSCHNITT

Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

§ 3. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind folgende Aufgaben vorgehalten:

1. Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung;
2. Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art;
3. Verwaltung der finanziellen Mittel einschließlich derer Zuweisung;
4. Überprüfung von Projekten und Durchführung von Kollaudierungen;
5. Ausübung der fachlichen Aufsicht;
6. Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters und von Statistiken;
7. Leitung der Kommissionen gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
8. Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975;
9. Beratungstätigkeit;
10. Erlassung von Richtlinien;
11. Mitwirkung bei Einsätzen gemäß § 1 Z 12 und § 2 Z 9 im Falle des Vorliegens besonderer Umstände.

II. ABSCHNITT

Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

§ 3. *(1)* Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind folgende Aufgaben vorgehalten:

1. Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung;
2. Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art;
3. Verwaltung der finanziellen Mittel einschließlich derer Zuweisung;
4. Überprüfung von Projekten und Durchführung von Kollaudierungen;
5. Ausübung der fachlichen Aufsicht;
6. Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters und von Statistiken;
7. Leitung der Kommissionen gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
8. Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975;
9. Beratungstätigkeit;
10. Erlassung von Richtlinien;
11. Mitwirkung bei Einsätzen gemäß § 1 Z 12 und § 2 Z 9 im Falle des Vorliegens besonderer Umstände.

(2) Das Bundesministerium kann sich bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 nachstehender, jeweils einer Sektion im Sinne des § 2 zugeordneter Kompetenzzentren bedienen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. *Strategischer Fachzentren, insbesondere für die Fachgebiete Geologie, Schnee und Lawinen, Wildbachprozesse, Naturgefahreninformation und Wissensmanagement, Monitoring sowie Schutzwald;*
2. *Zentraler Dienste, insbesondere für die Fachgebiete digitale Infrastruktur sowie Rechnungswesen und Lohnverrechnung.*